

ANGABEN ÜBER DEN BESCHÄFTIGUNGSVERLAUF DES VERSICHERTEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38 Absatz 1; Artikel 43a; Artikel 45 Absatz 1; Artikel 48 Absatz 1; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger auszufüllen und den Vordrucken E 202, E 203 und E 204 beizufügen.

Die Angaben in Feld 7 wurden beim Versicherten eingeholt und werden dem beteiligten Träger übermittelt.

Angaben über den Versicherten (²)

1.			
1.1	Name (³):		
1.2	Geburtsname (³):		
1.3	Vornamen (⁴):		
1.4	Frühere Namen (⁵):		
1.5	Geschlecht (⁶):		
1.6	Name und Vornamen des Vaters (⁷):		
1.7	Geburtsname und Vornamen der Mutter (⁷):		
1.8	Sozialversicherungsnummer (^{7a}):		
2.	Staatsangehörigkeit (⁸): Kenn-Nr. (²⁰):		
3.	Geburt		
3.1	Datum (⁹):		
3.2	Ort (¹⁰):		
3.3	Provinz, Departement, Bezirk (¹¹):		
3.4	Land (¹²):		
4.	Anschrift (¹³) (¹⁴)		
5.			
5.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger (¹⁵) (²⁰):		
5.2	Versicherungsnummer beim beteiligten Träger (¹⁵) (²⁰):		
6.	Bearbeitender Träger		
6.1	Bezeichnung:		
6.2	Anschrift (¹³):		
6.3	Stempel	6.4	Datum:
		6.5	Unterschrift:

7. Angaben über alle zurückgelegten Zeiten (Zeiten der Beamtentätigkeit, selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Wohn- und Ausbildungszeiten) ⁽¹⁶⁾ ^(16a)

	Zeiten ⁽¹⁷⁾		Art der Zeiten ⁽¹⁸⁾	Bezeichnung und Sitz des Arbeitgebers oder Art der selbständigen Tätigkeit	Ort und Land der Tätigkeit ⁽¹⁹⁾	a) Versicherungsträger oder -system ⁽¹⁵⁾ b) Versicherungsnummer ⁽²⁰⁾ c) Art der Versicherung ⁽²¹⁾	Wohnort während jedes einzelnen Zeitraums ⁽¹⁶⁾ ⁽²²⁾
	Von	Bis					
1						a) b) c)	
2						a) b) c)	
3						a) b) c)	
4						a) b) c)	
5						a) b) c)	
6						a) b) c)	
7						a) b) c)	
8						a) b) c)	

7.1 Stempel

7.2 Datum:

7.3 Unterschrift:

..... ⁽²³⁾

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Reicht Seite 2 für die Angaben über den Versicherungsverlauf nicht aus, so sind weitere Ausfertigungen dieser Seite bei entsprechender fortlaufender Nummerierung in der ersten Spalte (also 9, 10, 11 statt 1, 2, 3 ...) anzufügen.

ANMERKUNGEN

- ⁽¹⁾ Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- ⁽²⁾ Für Deutschland und Österreich: Der Begriff „Versicherte“ umfasst sowohl Versicherte des allgemeinen Systems als auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in einem Sondersystem. Für Polen: Der Begriff „Versicherte“ umfasst auch Personen, die Sondersystemen angeschlossen sind. Ist der Vordruck für einen schwedischen Träger bestimmt, ist das Einlegeblatt 1 auszufüllen.
- ⁽³⁾ — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Ist die versicherte bzw. berechnete Person eine verheiratete oder früher verheiratete Frau, so ist bei Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name derjenige des jetzigen oder des letzten Ehegatten anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- ⁽⁴⁾ Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- ⁽⁵⁾ Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- ⁽⁶⁾ M = männlich; F = weiblich.
- ⁽⁷⁾ Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- ^(7a) Für die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegenden Arbeitnehmer ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben; für niederländische Träger ist die SOFI-Nummer einzusetzen, falls bekannt.
- ⁽⁸⁾ Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- ⁽⁹⁾ Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- ⁽¹⁰⁾ Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- ⁽¹¹⁾ Bei spanischen, französischen bzw. italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts. (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- ⁽¹²⁾ Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- ⁽¹³⁾ Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- ⁽¹⁴⁾ Ist der Vordruck für einen norwegischen Träger bestimmt, sind die derzeitige Anschrift und die letzte Anschrift in Norwegen sowie das Datum der Ausreise anzugeben.
- ⁽¹⁵⁾ Bei spanischen Trägern ist eine Fotokopie des spanischen Seemannsbuches oder der spanischen Seemannsbücher beizugeben, wenn es sich bei dem maßgebenden Träger um die ISM (Instituto Social de la Marina/Sozialanstalt der Marine) oder bei dem maßgebenden System um das Sondersystem für Seeleute handelt.
- ⁽¹⁶⁾ Beglaubigte Abschriften der Urkundenbeweise für jeden Zeitraum (z. B. Rentenbücher, Gehaltszettel, Beitragsbescheinigungen) sind beizugeben. Für lettische Träger ist der berufliche Werdegang (darba grāmātiņa) über die Erwerbstätigkeit vor 1996 beizufügen. Für litauische Träger sind der berufliche Werdegang (darbo knygele) über die Erwerbstätigkeit vor 1994, Dienstnachweise und Einkommensbescheinigungen für 1984-1993 beizufügen. Anträgen auf polnische Altersrente nach einem Sondersystem von Personen, die Anspruch auf die Berücksichtigung erhöhte Ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten haben, d. h. auf eine Erhöhung ihres Ruhegehalts, sind entsprechende Nachweise beizufügen. Für schweizerische Träger sind Fotokopien aller AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnachweise, AVS/AI(AHV/IV)-Beitragsmarken, Wohnbescheinigungen oder Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitszeugnisse aus der Schweiz beizufügen.
- ^(16a) Bei Polen bezieht sich der Begriff „Zeiten der Beamten-tätigkeit“ auch auf Dienstzeiten als Beamter der Polizei, der Bürgermiliz, des Amts für Staatsschutz, des Amts für innere Sicherheit, des Amts für Auslandsaufklärung (öffentliche Sicherheitsdienste), des Grenzschutzes, des Sicherheitsbüros der Regierung, der staatlichen Feuerwehr, im Strafvollzug und auf Militärdienstzeiten als Berufssoldat sowie auf Dienstzeiten als Richter und Staatsanwalt.
- ⁽¹⁷⁾ Ist der Vordruck für einen dänischen, niederländischen, finnischen, isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Träger bestimmt, sind ebenfalls alle von der betreffenden Person in Dänemark, den Niederlanden, Finnland, Island, Liechtenstein oder Norwegen zurückgelegten Wohnzeiten anzugeben. Dabei ist die genaue Anschrift in dem jeweiligen Staat anzugeben.

- (¹⁸) Anzugeben ist die Art der ausgeübten Tätigkeit (Arbeitnehmer oder Selbständiger), z. B. Schlosser, Verkäufer, Landwirt. Gegebenenfalls: Schul- oder Berufsausbildung: (Art der Ausbildung und erworbene Abschlusszeugnisse); Zeiten ohne berufliche Tätigkeit (z. B. Hausfrau, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.); Wehrdienst (Land). Hat der Betreffende seinen Wehrdienst in Spanien abgeleistet, so ist dem Vordruck E 207 eine Kopie des Wehrpasses (cartilla militar) beizufügen. Andernfalls sind folgende Angaben erforderlich: Jahrgang, Armeeeinheit, ausgeübte Funktion, Wehrbereich und Wohnort nach Beendigung des Wehrdienstes. Hat der Betreffende seinen Wehrdienst in Italien, Lettland oder Litauen oder in der früheren UdSSR oder in der Slowakei oder der früheren Tschechoslowakei abgeleistet, so ist dem Vordruck E 207, soweit möglich, eine Kopie seines Wehrpasses oder der Bescheinigung über seine Dienstzeiten beizufügen.
- (¹⁹) Für Frankreich ist das Departement anzugeben.
- (²⁰) Je nach Empfängerträger erforderliche Angaben: für tschechische Träger die Geburtsnummer; für zyprische Träger: bei zyprischen Staatsangehörigen die zyprische Kenn-Nummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für dänische Träger: die CPR-Nummer; für finnische Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für schwedische Träger: die Personennummer (personnummer); für isländische Träger die isländische persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für liechtensteinische Träger: die AHV-Versicherungsnummer; für litauische Träger die persönliche Kenn-Nummer; für lettische Träger die Kenn-Nummer; für maltesische Träger bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für norwegische Träger die norwegische persönliche Identifizierungsnummer (fodselsnummer); für belgische Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für deutsche Träger des allgemeinen Systems die Versicherungsnummer (VSNR), für Träger des Beamtenondersystems die Personenken-Nummer (PSR-Kenn-Nr.); für österreichische Träger die österreichische Versicherungsnummer (VSNR). Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben; für polnische Träger das Aktenzeichen des Rentenvorgangs bei einer Person, die bereits eine Rente aus dem polnischen Sozialversicherungssystem beantragt oder einen Rentenanspruch begründet hat, bei einer Person, die erstmals eine polnische Rente beantragt, die PESEL- und NIP- oder NKP-Nummer (NKP-Nummer falls die betreffende Person der Sozialversicherung für Landwirte unterliegt); falls keine dieser Nummern vorhanden ist, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; für portugiesische Träger die Registrierungsnummer im allgemeinen Versicherungssystem und ob die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für slowakische Träger die Geburtsnummer; für slowenische Träger die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO); für schweizerische Träger die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer. Wenn der Vordruck für einen ungarischen Träger bestimmt ist, ist die TAJ-Nummer oder die persönliche Kenn-Nummer erforderlich.
- (²¹) Anzugeben, ob es sich um Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, freiwillige Weiterversicherung oder einen versicherungslosen Zeitraum handelt.
- (²²) Bei Versicherten des OGA sind Gemeinde und Regierungsbezirk (Nomos) in Griechenland anzugeben.
- (²³) Wird die Seite 2 vom Antragsteller selbst ausgefüllt, muss er sie unterzeichnen und datieren. Bei Irland wird eine Kopie des vom Antragsteller ausgefüllten einzelstaatlichen Vordrucks beigegeben.

ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR SCHWEDISCHE TRÄGER

[illegible]

Bei einer Hinterbliebenenrente beziehen sich die obigen Zeiten auf den Verstorbenen.
 War der Antragsteller/Verstorbene vor 1960 in Schweden beschäftigt/selbständig tätig, wäre nach Möglichkeit ein Nachweis der
 Erwerbstätigkeit beizugeben.